

Das Bundessportgericht

BSpG 02/2010

**Einspruch der HSG Wetzlar vom 06.09.2010 gegen die Wertung des M-Spiels 013 BL Männer
vom 03.09.2010 – TV Großwallstadt ./ HSG Wetzlar**

In dem Verfahren über den Einspruch der HSG Wetzlar gegen die Wertung des M-Spiels 013 hat das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds am 16.10.2010 in Kassel in der Besetzung

Karl Hermann Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,

Hans Peter Grundler, Mülheim, als Beisitzer,

Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer,

aufgrund der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme das nachfolgende

Urteil

gefällt:

Der Einspruch der HSG Wetzlar wird zurückgewiesen. Das M-Spiel 013 BL Männer vom 03.09.2010, TV Großwallstadt ./ HSG Wetzlar, bleibt wie ausgetragen in der Wertung.

Die Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 500,00 ist zugunsten der DHB-Kasse verfallen.

Die Auslagen des Verfahrens und der mündlichen Verhandlung in noch festzusetzender Höhe trägt die HSG Wetzlar.

Sachverhalt

Das Meisterschaftsspiel 013 der TOYOTA Handballbundesliga Männer wurde am 03.09.2010 zwischen TV Großwallstadt und der HSG Wetzlar in der Frankenstolzarena in Aschaffenburg ausgetragen. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern Colin Hartmann aus Magdeburg und Stefan Schneider aus Irxleben. Zeitnehmer war Toni Kinz, als Sekretär fungierte Udo Mühsiegel. Das Spiel wurde mit dem Endergebnis 23:22 für TV Großwallstadt ausgetragen.

Am Ende des Spielprotokolls haben die Schiedsrichter unter anderem folgendes eintragen lassen:

„Disqualifikation Großwallstadt Nr. 3 Weinhold, Steffen (19.07.86) – bei 60:00 Minuten nach Regel 8:6, der fehlbare Spieler schlägt dem Gegenspieler nach dem Wurf ins Gesicht.“

Ferner wurde in diesen Bericht eingetragen:

„EINSPRUCH ANGEKÜNDIGT DURCH TV Großwallstadt und HSG Wetzlar.

Einspruchbegründung Wetzlar:

Noch vor Ablauf des Spiels wurde der Spieler Salzer Nr. 8 von Wetzlar durch den Spieler Weinhold Nr. 3 Großwallstadt bei einer klaren Torgelegenheit grob regelwidrig gefoult. Demnach hätte der Spieler Weinhold nicht nach Regel 8:6 sondern nach Regel 8:10 bestraft werden müssen, so wie die klare Torgelegenheit für die HSG Wetzlar in Form eines 7-m-Wurfs wieder hergestellt werden müssen.“

Der Einspruch wurde per Telefax am 06.09.2010 beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts eingebracht. Der Einspruch trägt die Unterschrift von Rechtsanwalt Jan Reimann, ihm ist eine Vollmacht beigelegt, die die Unterschriften der gesetzlichen Vertreterin der HSG Wetzlar Handballbundesliga Spielbetriebs GmbH & Co KG einerseits und des 1. Vorsitzenden des TSV Dutenhofen andererseits trägt. Der Einspruchsschrift war der Nachweis über die Einzahlung der Verfahrensgebühr und des Auslagenvorschusses in Höhe von insgesamt EUR 900,00 beigelegt. Mit der Einspruchsschrift verfolgt der Einspruchsführer in erster Linie die Wertung des Meisterschaftsspiels Nr. 013 zwischen TV Großwallstadt und der HSG Wetzlar mit Punkteteilung, hilfsweise wird der Antrag auf Neuansetzung des Spiels angekündigt.

Der Einspruchsführer stützt sich auf einen Regelverstoß der Schiedsrichter gemäß § 34 Abs. 2 b) RO/DHB und tragen dazu vor, dass der Spieler Weinhold von Großwallstadt den Spieler Salzer von Wetzlar beim Spielstand von 23:22 für Großwallstadt wenige Sekunden vor Ende des Spiels durch ein grob vorsätzliches Foul, einen Schlag ins Gesicht, regelwidrig an der Verwirklichung einer klaren Torgelegenheit gehindert habe, indem er durch dieses Foul einen Sprungwurf des Spielers Salzer, zu dem dieser kurz vor der Torraumlinie angesetzt hatte, verhinderte.

Auf diese Situation hätten die Schiedsrichter zunächst regelkonform in der Weise reagiert, dass sie den Spieler Weinhold disqualifiziert hätten und anschließend einen schriftlichen Bericht am Ende des Spielprotokolls niedergelegt hätten.

Nicht regelkonform sei allerdings dann das weitere Verhalten der Schiedsrichter gewesen, die danach ohne jede weitere Maßnahme das Spiel für beendet erklärt hätten, da nach der gesamten Aktion die offizielle Zeitnahme 60:00 Minuten angezeigt habe. Regelkonform hätten die Schiedsrichter hingegen – da sich die Aktion noch während der laufenden Spielzeit ereignet habe – nach Regel 14:1 a) auf 7-m-Wurf zugunsten der HSG Wetzlar entscheiden müssen, mindestens aber – für den Fall, dass eine klare Torsituation nicht gegeben gewesen sei – einen Freiwurf für die HSG Wetzlar in Höhe der Freiwurflinie hätten verhängen müssen.

Der Einspruchsführer hält diesen Regelverstoß auch für spielentscheidend, da die Möglichkeit, durch einen 7-m-Wurf den Ausgleichstreffer in letzter Sekunde zu erzielen, verhindert worden ist. Auch wenn nur ein Freiwurf an der Freiwurflinie ausgeführt worden wäre, hätte noch eine gute Torgelegenheit bestanden, weshalb auch dann der Regelverstoß der Schiedsrichter spielentscheidend gewesen wäre.

TV Großwallstadt tritt dem entgegen und trägt vor, dass das Foulspiel des Spielers Weinhold, erst erfolgte, als die Schluss sirene bereits ertönt war, das Spiel also beendet. Die entsprechende Aktion habe auch nicht in der Nähe der Torraumlinie stattgefunden sondern in dem Bereich zwischen Mittellinie und Freiwurflinie der Spielfeldhälfte von TV Großwallstadt, und zwar dort etwa in der Mitte und am äußersten linken Rand des Spielfeldes. Das Spiel sei bereits beendet gewesen, als der Spieler Salzer zu seinem Sprungwurf angesetzt habe. Ferner sei er nicht lediglich durch den Spieler Weinhold attackiert worden sondern durch mindestens einen weiteren Spieler von TV Großwallstadt, was belege, dass keine klare Torgelegenheit gegeben war. Wenn überhaupt, wäre also allenfalls die Verhängung eines Freiwurfs möglich gewesen, da eine Anwendung der Regel 14: 1 a) wegen Fehlens einer klaren Torgelegenheit ausscheide. Ein Freiwurf aus der Position, die der Spieler Salzer im Moment des Ansetzens zum Sprungwurf eingenommen hatte, hätte aber keinerlei Aussicht auf Erfolg haben können, da aus einer Entfernung von mehr als 15 m bei einem direkten Freiwurf, der zeitlich nur noch in Frage gekommen wäre, mit einem Torerfolg nicht zu rechnen sei.

Das Bundessportgericht hat am 16.10.2010 in Kassel eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Einspruchsführer beantragt hat,

das angefochtene Meisterschaftsspiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsgegner hat beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Das Bundessportgericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Schiedsrichter Hartmann und Schneider sowie des Zeitnehmers Kinz und des Sekretärs Mühlisiegel.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die nachfolgenden Entscheidungsgründe verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig aber unbegründet.

Der Einspruch ist innerhalb der Dreitagesfrist nach § 39 Abs. 1 RO/DHB beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts eingegangen. Er richtet sich nach § 34 Abs. 2 b) gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels und war im Spielbericht vermerkt. Der Einspruch ist in Schriftform erfolgt. Die für die Verfahrensbevollmächtigten erteilte Vollmacht enthält die notwendigen Unterschriften nach § 37 Abs. 7 c) RO/DHB. Das Bundessportgericht hat folgende für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen treffen können:

Der Spieler Salzer von Wetzlar hat in der Spielzeit zwischen 59:56 und dem Ende des Spiels, also vor dem Schlusssignal der automatischen Zeitnahme, in einem Bereich zwischen mindestens 11 m bis maximal 13 m vor der Torraumlinie, also deutlich vor der Freiwurflinie, in der linken Außenposition einen Sprungwurf in Richtung des Tores von Großwallstadt ausgeführt und hat einen Schlag ins Gesicht von dem Spieler Weinhold von Großwallstadt erhalten, nachdem der Ball seine Wurfhand verlassen hatte. Diese Feststellungen des Bundessportgerichts gründen zum Teil auf Tatsachenfeststellungen der Schiedsrichter, die nach Regel 17:11 der internationalen Handballregeln und nach § 45 Abs. 1 RO/DHB unanfechtbar sind, zum Teil auf den Angaben der Zeugen in der mündlichen Verhandlung, die vom Bundessportgericht in freier Beweiserhebung zu würdigen sind.

Der Feldschiedsrichter Hartmann hat erklärt, dass er die Zeitanzeige bei 59:56 Minuten letztmals beobachtet hat und gleichzeitig wahrgenommen hat, dass der Spieler Salzer von Wetzlar deutlich vor der 9-m Linie, in einer Entfernung von etwa 13 m von der Torauslinie, an der Seitenlinie hochgesprungen ist und aufs Tor geworfen habe. Er habe noch gesehen, dass der Ball die Hand verlassen habe, könne aber nicht mehr sagen, in welche Richtung der Ball gegangen sei. Es habe dann einen Schlag mit der Hand ins Gesicht des Spielers gegeben, unmittelbar danach sei das Spiel durch das Schlussignal beendet worden.

Der Torschiedsrichter Schneider hat erklärt, dass der Spieler Salzer von Wetzlar hochgestiegen sei und einen Schlag erhalten habe. Dies sei eindeutig noch in der laufenden Spielzeit erfolgt. Er habe nicht eindeutig erkennen können, ob der Schlag Auswirkungen auf den Wurf gehabt habe, weil er sich als Torschiedsrichter darauf konzentriert habe, feststellen zu können, ob sich für den Spieler Salzer eine klare Torgelegenheit ergebe. Dies sei nicht der Fall gewesen, dies habe er ganz bewusst beobachtet. Es hätten sich mindestens noch zwei Abwehrspieler zwischen dem Spieler Salzer und dem Tor von Großwallstadt befunden. Außerdem habe sich der Spieler Salzer noch deutlich vor der Freiwurflinie und am linken Außenrand des Spielfelds befunden.

Weil er sich aufgrund dieser Situation nicht klar war, ob noch eine Spielfortsetzung erfolgen müsse, habe er Kontakt mit dem Feldschiedsrichter aufgenommen und diesen gefragt, ob das Spiel fortgesetzt werde, woraufhin er die Antwort erhalten habe, dass das Spiel nicht fortzusetzen sei, weil der Spieler Salzer von Wetzlar seinen Wurf schon ausgeführt hatte, als er den Schlag erhielt.

Schließlich hat auch noch der Zeitnehmer erklärt, dass sowohl der Wurf des Spielers Salzer als auch das Foul von Weinhold vor dem Schlusspfiff - seines Erachtens bei der Anzeige 59:59 Minuten auf der automatischen Zeitnahme - erfolgt seien. Der Spieler Salzer habe sich ca. 11 – 12 m von der Torauslinie entfernt in linker Außenposition befunden.

Nach alledem geht das Bundessportgericht davon aus, dass sowohl der Wurf bzw. der Wurfversuch des Spielers Salzer von Wetzlar als auch das Foul des Spielers Weinhold von Großwallstadt noch in laufender Spielzeit erfolgt sind. Eine Reaktion der Schiedsrichter bezogen auf das laufende Spiel war deshalb erforderlich. Die Frage, die an dieser Stelle zu beantworten ist, lautet, ob eine regelgerechte Reaktion der Schiedsrichter auf diese Situation vorlag. Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von den Tatsachenfeststellungen, die die Schiedsrichter zu diesem Zeitpunkt getroffen haben. Hier gelten die Angaben des Schiedsrichters Hartmann als Feldschiedsrichter, wonach der Ball die Wurfland des Spielers Salzer bereits verlassen hatte, als der Spieler Weinhold ihn ins Gesicht schlug, als unanfechtbar. Die Entscheidung des Schiedsrichters Hartmann, das Spiel zunächst weiter laufen zu lassen, um nach einer eventuellen Spielunterbrechung oder nach dem Ende des Spiels nur noch die persönliche Sanktion gegen den fehlbaren Spieler auszusprechen, entsprach deshalb den Regeln und ist vom Sportgericht nicht zu beanstanden.

Selbst wenn man diese Reaktion als nicht regelgerecht angesehen hätte, wenn man also die Auffassung vertreten würde, dass auch eine auf das Spiel bezogene Reaktion der Schiedsrichter erforderlich gewesen wäre, so hätte diese Reaktion nicht in der Verhängung eines 7-m-Wurfes bestehen können, da der Torschiedsrichter Schneider konkret festgestellt hatte, dass es in diesem Moment keine klare Torgelegenheit für die Mannschaft von Wetzlar gab. Er hatte sich genau auf diesen Punkt konzentriert und die entsprechenden Feststellungen getroffen, die oben festgehalten worden sind.

Es wäre als Sanktion also allenfalls ein Freiwurf für Wetzlar in der Position zu verhängen gewesen, in der sich der Spieler Salzer befand, als er gefoult wurde. Diese Position ist aber durch alle Zeugen im Gegensatz zum Vortrag des Einspruchsführers eindeutig in einem Bereich beschrieben worden, der sich zwischen 2 und 4 m von der Freiwurflinie entfernt in Richtung Mittellinie befand und der auf der äußersten linken Außenseite des Spielfelds lag.

Angesichts dieser Tatsachen geht das Bundessportgericht davon aus, dass aus der Position aus der gegebenenfalls ein direkter Freiwurf von der Mannschaft von Wetzlar nach dem Spielende noch hätte ausgeführt werden müssen, ein Torerfolg mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erzielen war. Entfernung vom Tor und die Position auf dem Spielfeld bezogen auf die Spielfeldbreite waren so ungünstig, dass das Bundessportgericht davon ausgeht, dass aus einem solchen direkten Freiwurf heraus ein Tor nicht erzielt worden wäre.

Damit ergibt sich, dass auch bei einer Betrachtung, bei der alle denkbaren Variationen zugunsten des Einspruchsführers berücksichtigt werden, ein spielentscheidender Regelverstoß nicht festgestellt werden konnte. Mithin war der Einspruch mit den entsprechenden Folgen zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des Deutschen Handballbunds, Klaus-H. Deckmann, Theodor-Sturm-Straße 19, 25813 Husum, eingelegt werden. Für die Revisionschrift gelten die Unterschriftserfordernisse nach § 37 Abs. 7 RO/DHB, ferner ist mit Einlegung der Revision nach § 44 Abs. 3 b) RO/DHB eine Gebühr in Höhe von EUR 1.000,00 und nach § 44 Abs. 4 RO/DHB ein Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 400,00 zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erbringen.

gez. Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

gez. Hans Peter Grundler
Beisitzer

gez. Dr. Hans-Joachim Wolf
Beisitzer

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 03.11.2010-Hr